



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Unterbringung von nicht-rauchenden mit rauchenden Gefangenen, § 3 V 2 NiSchG-NRW

Ein Strafgefangener wurde in eine Gemeinschaftszelle verlegt, in der einer der Gefangenen ein Raucher war. Sofort beantragte er die Verlegung in einen Einzelhaftstraum. Dies geschah nach einem Monat. Danach stellte er bei der StVK den Antrag, die Rechtswidrigkeit dieser zurückliegenden Unterbringung zusammen mit einem Raucher festzustellen. Dies lehnten sowohl die StVK als auch in der Beschwerde das OLG ab. Es bestehe kein Rechtsschutzinteresse (mehr).

Das BVerfG entschied hierzu wie folgt: Die Anforderungen an das Fortbestehen eines Rechtsschutzbedürfnisses für eine gerichtliche Entscheidung in Strafvollzugssachen nach Erledigung dürfen nicht so gehandhabt werden, dass damit einer Strategie der Mängelverwaltung zum Erfolg verholfen wird. Der Gefangene hat Anspruch auf Schutz vor Gefährdung und erheblicher Belästigung durch das Rauchen von Mitgefangenen und Aufsichtspersonal. Wenn der Gefangene einer Gemeinschaftsunterbringung mit rauchenden Personen nicht "in gesicherter vollkommener Freiwilligkeit zustimmt", greift dies in sein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit, Art. 2 II 1 GG ein. Das NiSchG-NRW schließt die Unzulässigkeit gemeinsamer Unterbringung von rauchenden und nicht-rauchenden Gefangenen ein, sofern nicht die Anstalt durch geeignete, von Beschwerden des betroffenen Nicht-Rauchers unabhängige Vorkehrungen, wie zum Beispiel Rauchmelder, für eine systematische Durchsetzung des gesetzlichen Verbots sorgt.

BVerfG (3.K.d. Zweiten Senats), Beschl. v. 20.03.2013 – 2 BvR 67/11 = NJW 2013, 1943